Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Erscheinungstag: 6. März 2020





Herausgabe, Druck, Vertrieb: Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister Hauptamt Johannismarkt 17 41812 Erkelenz

41812 Erkelenz Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1.	Offentliche Bekanntmachung der 1. Anderung des Bebauungsplanes	
	Nr. IIIA2-2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte	
	hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	S. 60
2.	Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung (Teilaufhebung) des	
	Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte	
	hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 63
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von	
	Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für	
	Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk	
	Erkelenz vom 27.02.2020	S. 67
4.	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschafts-	
	versammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler	S. 76

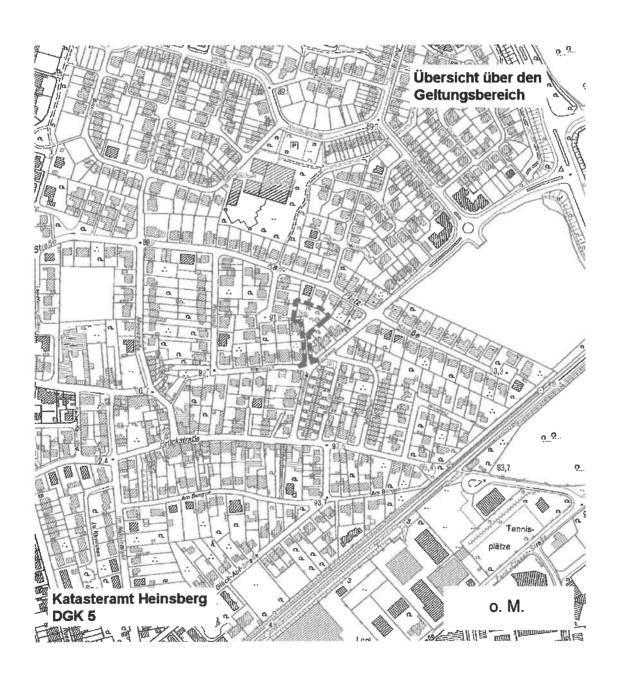
Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz. Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung "Oestrich"

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

Hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte, aufzustellen.

Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte, umfasst Teilflächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung im Bereich Karl-Platz-Straße.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (Spielplatz) sowie festgesetzte Verkehrsfläche zur Fußwegeerschließung der Grünfläche und Fußwegeverbindung Weinesch/Karl-Platz-Straße wurden vor Jahren aufgegeben. Die vormals öffentlichen Grundstücksflächen wurden an angrenzende Grundstückseigentümer veräußert.

Die Festsetzung Verkehrsfläche und Grünfläche im Bebauungsplan Nr. IIIA2 "Oestrich" ist nach Nutzungsaufgabe des Spielplatzes sowie der entfallenden Fußwegeverbindung städtebaulich nicht gerechtfertigt.

Für den Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte besteht hiernach ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB, die o. a. Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen bauplanungsrechtlich geändert und ein Allgemeines Wohngebiet WA mit nicht überbaubarer Grundstücksflächen festgesetzt werden. Für eine Teilfläche des Plangebietes ist zur Sicherung der Erschließung innen liegender Grundstücke das als Straße ausgebaute Flurstück 294 als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen.

Durch folgende Planänderung / -ergänzung wird eine erneute Offenlage erforderlich: Der während des Aufstellungsverfahrens definierte Planbereich wird um folgende Flurstücke - Gemarkung Erkelenz, Flur 42, Flurstücke 175 (Buchungsfläche 62m²) und 176 (Buchungsfläche 11m²) – ergänzt, die ebenfalls durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2-2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte, betroffen sind. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte, umfasst nun folgende Flurstücke: Gemarkung Erkelenz, Flur 42 Flurstücke: 186, 187, 291, 292, 293, 294, 295 sowie 175 und 176.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte, wird um die Flurstücke Gemarkung Erkelenz, Flur 42, Flurstücke 175 und 176 erweitert.

Durch die Ergänzung des Geltungsbereichs um die oben genannten Flurstücke wird eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 11.12.2019 liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 - 2. Änderung "Oestrich", Erkelenz-Mitte mit Begründung und Artenschutzformblatt erneut

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr

Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gemäß gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 06.03.2020

Reter Vansen Bürgermeister

Bauleitplan: 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV

"Busbahnhof Krefelder Straße"

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte, aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte gemäß der § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte, liegt zwischen Krefelder Straße und Zehnthofweg, nördlich des ZOB Krefelder Straße. Der Aufhebungsbereich hat eine Größe von 4. 568 m².

Eine im Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche zur rückwärtigen Erschließung eines Grundstückes, gelegen an der Krefelder Straße und Zehnthofweg, sowie eine festgesetzte Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Öffentlicher Parkplatz" sind nicht realisiert.

Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ist für Erschließungszwecke der im Plangebiet gelegenen Grundstücke nicht erforderlich, die Grundstücke sind über die Krefelder Straße sowie den Zehnthofweg erschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte, wird durch die 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte aufgehoben. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes als unselbständige Änderung, wird in Folge der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. XIV im Geltungsbereich der 2. Änderung (Teilaufhebung) unwirksam.

Die Regelungen des Vorläuferplans sind für den Geltungsbereich der Teilaufhebung damit nicht mehr anzuwenden und für den Aufhebungsbereich sind alle nachfolgenden Vorhaben baulicher Art nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeiträge / Gutachten:

- Keine

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

Boden, Fläche

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung Wasser

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung Klima, Luft

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

Landschaft

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

Wechselwirkungen

- Keine erheblichen Auswirkungen der Bauleitplanung

3. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange

 Bezirksregierung Arnsberg: Hinweise zu Grundwasserabsenkungen und Grundwasserwiederanstieg sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen durch Bergbaueinfluss

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 11.12.2019 liegt der Entwurf der 2. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. XIV "Busbahnhof Krefelder Straße", Erkelenz-Mitte, mit Begründung/Umweltbericht und Artenschutzformblatt sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme

vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag
Dienstag
Freitag

08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 06.03.2020

Refer Jansen Borgermeister

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015.

sowie

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019, (GV. NRW. 2019 Nr. 27)

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende

"Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 27 02 2020" beschlossen.

§ 1 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Stadt Erkelenz erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erkelenz als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsfälligkeit und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Elternbeitrag und der Kostenbeitrag sind zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
- (3) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweisen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- 31.07.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten (1) Bis Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Kindertageseinrichtungen Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
 - Ab dem 01.08.2020 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes

- zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.
- (4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragstarife

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie die Kostenbeiträge bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenbeitrag bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege leitet sich grundsätzlich aus der Altersstufe "unter 2 Jahren mit der Betreuungszeit 45 Wochenstunden (WStd)." ab.
- (3) Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2012/2013, letztmalig zum Kindergartenjahr 2020/2021. Die Beiträge passen sich ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen in der Höhe der gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz vom Land NRW jeweils neu festzusetzenden Kindpauschalen an.
- (4) Bei der Zuordnung der Kinder zu den 2 Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (analog § 19 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Betreuungszeiten in Tageseinrichtung und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz" vom 27.02.2020 Anlage 1:

ä	ın für Kinder		45 WStd.	- E	78,94 €	165,37 €	246,20€	326,31 €	368,71 €	442,92 €	517,12€	576,22 €	642,94 €
Nach Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte ist folgende Beitragsgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages maßgeblich: (Anlage zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)	2019 bis 31.07.2020 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	unter 2 Jahre	35 WStd.	a	61,55 €	127,68 €	192,03 €	253,27 €	286,26€	343,98 €	401,70€	447,38€	499,01 €
Errechnung meiner positiven Jahreseinkünfte sgruppe für die Festsetzung des Elternbeitrages e zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkelenz)	den Besuch vo		25 WStd.	i E	44,12€	90,54 €	136,66 €	181,41€	204,96 €	246,20 €	287,44 €	320,29€	357,31 €
ng meiner po ür die Festset \bs. 1 der Sat	31.07.2020 für		45 WStd.	ı E	48,80 €	82,42 €	135,48 €	209,68€	278,00€	333,38 €	388,72 €	445,35 €	507,73€
Nach Errechnu eitragsgruppe fi (Anlage zu § 6 A		huleintritt	35 WStd.	i A	34,84 €	59,20 €	98,95 €	155,49 €	204,96 €	245,03 €	286,26 €	328,15 €	374,27 €
t folgende Be	Elternbeiträge vom dem 01.08.	2 Jahre bis Schuleintritt	25 WStd.	ı	30,04 €	51,06 €	86,00€	135,48 €	177,89€	213,22 €	248,56 €	279,70€	314,52€
, <u>52</u>	Elternbeiträ		Jahres- einkommen	bis 18.000,- €	bis 27.000,- €	bis 38.000,- €	bis 50.000,- €	bis 62.000,- €	bis 74.000,- €	bis 86.000,- €	bis 98.000,- €	bis 110.000,-€	über 110.000,-€

Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz" vom 27.02.2020 Anlage 1a:

Elternbeiträge ab dem 01.08.2020		bis 31.07.2021 für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder	n Besuch von T	ageseinrichtun	gen für Kinde	
2 Ja	2 Jahre bis Schuleintritt	ritt		3	unter 2 Jahre	
Jahreseinkommen	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
bis 27.000,- €	· 任	- -	۱ (ı (t)	A	- -
bis 38.000,- €	51,83€	€0,09	83,66 €	91,90 €	129,60 €	167,85 €
bis 50.000,-€	87,29 €	100,43 €	137,51€	138,71 €	194,91 €	249,89 €
bis 62.000,- €	137,51€	157,82€	212,83€	184,13€	257,07 €	331,20 €
bis 74.000,- €	180,56 €	208,03 €	282,17 €	208,03 €	290,55€	374,24 €
bis 86.000,- €	216,42 €	248,71€	338,38€	249,89 €	349,14 €	449,56 €
bis 98.000,- €	252,29€	290,55€	394,55 €	291,75€	407,73€	524,88 €
bis 110.000,- €	283,90 €	333,07 €	452,03 €	325,09€	454,09€	584,86€
über 110.000,-€	319,24 €	379,88€	515,35€	362,67 €	506,50€	652,58€

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2020 zur Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz" vom 27.02.2020 Anlage 2:

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2019/20

gültig ab 01.08.2019 bis 31.07.2020

Stunden/Woche				Einkommen bis	nen bis			
	15.000, €	24.542, €	36.813, €	49.084, €	61.355, €	73.626, €	85.897,	über 85.897, €
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
ab 10	9 00'0	20,33 €	42,21 €	62,29 €	82,73 €	93,55 €	112,39 €	131,22 €
bis 12	0,00€	24,39 €	50,66€	74,75€	99,28 €	112,27 €	134,87 €	157,47 €
bis 14	9 00'0	28,46 €	€ 20,08	87,20 €	115,82 €	130,98 €	157,33 €	183,70 €
bis 16	0,00€	32,52 €	67,53 €	€ 39,67	132,38 €	149,70 €	179,83 €	209,94 €
bis 18	9 00'0	36'28€	75,97 €	112,13€	148,93 €	168,39 €	202,31 €	236,19 €
bis 20	9 00'0	40,65€	84,41€	124,58 €	165,48 €	187,11€	224,77 €	262,43 €
bis 22	9 00'0	44,72 €	92,84 €	137,05€	182,02 €	205,82 €	247,25 €	288,68 €
bis 24	0,00€	48,78 €	101,27 €	149,50 €	198,57 €	224,54 €	269,72 €	314,92 €
bis 26	0,00€	52,84 €	109,74 €	161,95 €	215,12€	243,25 €	292,21 €	341,16€
bis 28	0,00€	26,90 €	118,17€	174,42 €	231,67 €	261,97 €	314,69€	367,42 €
bis 30	0,00€	€0,99	126,62 €	186,87 €	248,20 €	284,26 €	337,16€	393,66 €
bis 32	0,00€	65,05 €	135,05 €	199,33 €	264,75€	299,38 €	359,64 €	419,91 €
bis 34	0,00€	69,11 €	143,50 €	211,80€	281,30€	318,09€	382,12 €	446,15€
bis 36	9 00'00	73,17 €	151,94 €	224,25 €	297,85 €	336,81 €	404,60€	472,40 €
bis 38	9 00'00	77,23 €	160,38 €	236,70 €	314,39 €	355,52 €	427,08 €	498,64 €
bis 40	9 00'0	81,31 €	168,59 €	249,89 €	331,20€	374,24 €	449,55 €	524,88 €

"Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Kostenbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021 zur Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz" vom 27.02.2020 Anlage 2a:

Elternbeitragstabelle bei Inanspruchnahme von Tagespflege Kindergartenjahr 2020/21 gültig ab 01.08.2020 bis

31.07.2021									
Stunden/ Woche				Einkom	Einkommen bis				Einkommen über
	27.000-€	38.000,€	50.000,€	62.000,€	74.000,€	86.000,€	98.000,€	110.000,€	110.000,€
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
ab 10	9 00'0	42,84 €	63,22 €	83,98 €	94,95 €	114,07 €	133,19 €	139,11 €	145,02 €
bis 12	9 00'0	51,42 €	75,87 €	100,77 €	113,95 €	136,89 €	159,84 €	166,93 €	174,02 €
bis 14	9 00'0	9 26'69	88,51 €	117,56 €	132,94 €	159,69 €	186,46 €	194,74 €	203,02 €
bis 16	9 00'0	68,54 €	101,16€	134,37 €	151,94 €	182,52 €	213,09 €	222,56 €	232,03 €
bis 18	9 00'0	77,11€	113,81 €	151,17 €	170,92 €	205,34 €	239,74 €	250,39 €	261,03 €
bis 20	9 00'0	85,67 €	126,45 €	167,96 €	189,92 €	228,15 €	266,37 €	278,21 €	290,04 €
bis 22	00'00€	94,24 €	139,10 €	184,75 €	208,91 €	250,96 €	293,01 €	306,03 €	319,04 €
bis 24	00'00€	102,79 €	151,74 €	201,55 €	227,91 €	273,77 €	319,65 €	333,85 €	348,04 €
bis 26	00'00 €	109,77 €	164,38 €	218,34 €	246,90 €	296,60 €	346,28 €	361,66 €	377,05 €
bis 28	0,00€	119,94 €	177,03 €	235,14 €	265,90 €	319,41 €	372,93 €	389,49 €	406,05 €
bis 30	00'00 €	128,51 €	189,67 €	251,93 €	288,53 €	342,22 €	399,56 €	417,31 €	435,05 €
bis 32	00'00€	137,08 €	202,32 €	268,73 €	303,88 €	365,03 €	426,21 €	445,14 €	464,06 €
bis 34	00'00€	145,65 €	214,98 €	285,52 €	322,86 €	387,85 €	452,84 €	472,95 €	493,06 €
bis 36	00'00€	154,22 €	227,62 €	302,32 €	341,86€	410,67 €	479,48 €	500,77 €	522,06 €
bis 38	9 00'0	162,78 €	240,25 €	319,11 €	360,85 €	433,49 €	506,12 €	528,59 €	551,06 €
bis 40	0,00 €	171,12€	253,64 €	336,16 €	379,85 €	456,29 €	532,75 €	556,41 €	580,07 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 27.02.2020

Burgermeister

der Jagdgenossenschaft Holzweiler

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler **Donnerstag, den 02 April 2020 um 19:00 Uhr** in der Gaststätte "Zum Krummen Ochsen" Erkelenz - Holzweiler.

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagdbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
- 2. Bekanntgabe und Genehmigung der letzten Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung
- 3. Bericht des Geschäftsführers
- 4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
- 5. Wahl des Vorstandes
- 6. Antrag Jagdbogen 3, Aufnahme eines Jagdpächters
- 7. Verschiedenes

Holzweiler, den 01 März 2020

gez. Eugen Jonen (Vorsitzender)